

Ministerium für Wirtschaft, Arbeit, Energie und Verkehr •
Franz-Josef-Röder-Straße 17 • 66119 Saarbrücken

Abteilung F: Energie-, Industrie- und
Dienstleistungspolitik

Herrn [REDACTED]
Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz
und nukleare Sicherheit
Referat IK III 2
- auf elektronischem Wege -
([REDACTED]@bmu.bund.de; [REDACTED]@bmu.bund.de)

Referat: F/2 - Energiewirtschaft,
Montanindustrie
Zeichen: Länderanhörung KSG
Bearbeiter: [REDACTED]
Tel.: (0681) 501-[REDACTED]
Fax: (0681) 501-[REDACTED]
E-Mail: [REDACTED]@wirtschaft.saarland.de

Datum: 08.10.2019

Länderanhörung zum Referentenentwurf des Bundes-Klimaschutzgesetzes (KSG)

Stellungnahme der Regierung des Saarlandes

Sehr geehrter Herr [REDACTED],

vielen Dank für die Gelegenheit zur Stellungnahme im Rahmen der Länderanhörung zum Referentenentwurf des Bundes-Klimaschutzgesetzes (KSG). Aufgrund der extrem kurzen Fristsetzung von einem Arbeitstag kann von Seiten der saarländischen Landesregierung aus energiewirtschaftlicher und industriepolitischer Sicht lediglich cursorisch Stellung genommen werden.

Zum Gesetzentwurf allgemein:

Das Saarland ist aufgrund seines überdurchschnittlich hohen Besatzes an Steinkohlekraftwerken und Anlagen der Stahlindustrie, die bereits den Vorgaben der EU-Emissionshandelsrichtlinie unterliegen, in besonderem Maße von den Regelungen des KSG betroffen.

Der Referentenentwurf könnte der Kraftwirtschaft und den Grundstoffindustrien die dringend erforderliche Planungssicherheit entziehen. Vorgesehen sind nämlich absinkende nationale Emissionsmengen für alle Sektoren. Jeder Sektor erhielte demnach jährliche Emissionsminderungsbudgets bis 2030. Überschreitungen und Unterschreitungen der Ziele können zwar in die Folgejahre übertragen werden. Diese Flexibilisierung wird jedoch insoweit wieder aufgehoben, dass bei Überschreitungen der



sektoralen Emissionsbudgets dennoch eine Initiativpflicht der Bundesregierung zum Beschluss eines Sofortprogramms mit neuen Klimaschutzmaßnahmen und gegebenenfalls auch mit Folgegesetzen besteht.

Die jährlichen Emissionsminderungsbudgets und die bei Überschreitungen der Budgets fällig werdenden Sofortmaßnahmen sollen grundsätzlich auch bei Sektoren, die dem EU-Emissionshandel unterliegen, greifen. Die Bundesregierung hat dabei lediglich zu „berücksichtigen“, dass in diesem Rahmen Emissionsminderungen auch im Ausland erbracht werden können. Im Falle der Anlagen der Kraftwirtschaft und der Grundstoffindustrien können die jährlichen nationalen Emissionsminderungsbudgets deshalb dazu führen, dass im Sinne eines „Automatismus“ permanente Nachsteuerungen des Bundesgesetzgebers durch neue Instrumente erfolgen müssen, die den parallel greifenden EU-Emissionshandel konterkarieren, zu Doppelbelastungen führen sowie die Wertschöpfung und Beschäftigung vor Ort gefährden. Diesbezüglich ist eine eng getaktete staatliche Eingriffsspirale zu befürchten. Um diese ordnungspolitisch fragwürdige Überreglementierung zu vermeiden, müssten die Anlagen der Kraftwirtschaft und der Grundstoffindustrien generell und dauerhaft von der Systematik der nationalen Emissionsminderungsbudgets ausgenommen werden. Damit könnte auch eine bessere Planungssicherheit für Investitionen in wesentlich CO₂-ärmere Energieerzeugungsanlagen oder Produktionsverfahren der Industrie geschaffen werden. Im Saarland wäre dies insbesondere für den Bau neuer Gaskraftwerke sowie die Umstellung der Hochofenroute der Stahlindustrie auf die Wasserstoffroute oder andere vergleichbare Verfahren von Bedeutung.

Zu § 4 Absatz 1 („Zulässige Jahresemissionsmengen, Verordnungsermächtigung“):

Die jährlichen Minderungsziele (Jahresemissionsmengen) sollten nur bei Sektoren, Teilspektoren oder Anlagen greifen, die nicht in den Anwendungsbereich der EU-Emissionshandelsrichtlinie fallen. Durch diese klarstellende Ergänzung können ordnungspolitisch fragwürdige Doppelbelastungen der Kraftwirtschaft und der Grundstoffindustrien zuverlässig ausgeschlossen werden.

§ 4 Absatz 1 sollte daher wie folgt formuliert werden:

„(1) Zur Erreichung der nationalen Klimaschutzziele nach § 3 Absatz 1 werden für die nachfolgenden Sektoren jährliche Minderungsziele (Jahresemissionsmengen) festgelegt:

- 1. Energiewirtschaft,*
- 2. Industrie,*
- 3. Verkehr,*
- 4. Gebäude,*
- 5. Landwirtschaft,*
- 6. Abfallwirtschaft und Sonstiges.*

Für Anlagen der Energiewirtschaft und Industrie, die in den Anwendungsbereich der Richtlinie 2003/87/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Oktober 2003 über ein System für den Handel mit Treibhausgasemissionszertifikaten in der Gemeinschaft und zur Änderung der Richtlinie 96/61/EG des Rates fallen, gelten die jährlichen Minderungsziele (Jahresemissionsmengen) nicht.

Die Emissionsquellen der einzelnen Sektoren und deren Abgrenzung ergeben sich aus Anlage 1. Die Jahresemissionsmengen für den Zeitraum bis zum Jahr 2030 richten sich nach Anlage 2. Im Sektor Energiewirtschaft sinken die Treibhausgasemissionen zwischen den angegebenen Jahresemissionsmengen möglichst stetig. Für Zeiträume ab dem Jahr 2031 werden die jährlichen Minderungsziele durch Rechtsverordnung gemäß Absatz 5 fortgeschrieben. Die Jahresemissionsmengen sind verbindlich, soweit dieses Gesetz auf sie Bezug nimmt.“

Zu § 8 Absatz 1 („Maßnahmen bei Überschreiten der Jahresemissionsmengen“):

Das Sofortprogramm bei Überschreiten der zulässigen Jahresemissionsmenge sollte nur bei Sektoren, Teilsektoren oder Anlagen greifen, die nicht in den Anwendungsbereich der EU-Emissionshandelsrichtlinie fallen. Durch diese klarstellende Ergänzung können ordnungspolitisch fragwürdige Doppelbelastungen der Kraftwirtschaft und der Grundstoffindustrien zuverlässig ausgeschlossen werden.

§ 8 Absatz 1 sollte daher wie folgt formuliert werden:

„(1) Weisen die Emissionsdaten nach § 5 Absatz 1 und 2 eine Überschreitung der zulässigen Jahresemissionsmenge für einen Sektor in einem Berichtsjahr aus, so legt das nach § 4 Absatz 4 zuständige Bundesministerium innerhalb von drei Monaten nach Bestätigung der Emissionsdaten durch die Expertenkommission nach § 11 ein Sofortprogramm für den jeweiligen Sektor vor, das die Einhaltung der Jahresemissionsmengen des Sektors für die folgenden Jahre sicherstellt. Bei Anlagen der Energiewirtschaft und Industrie, die in den Anwendungsbereich der Richtlinie 2003/87/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Oktober 2003 über ein System für den Handel mit Treibhausgasemissionszertifikaten in der Gemeinschaft und zur Änderung der Richtlinie 96/61/EG des Rates fallen, entfällt die Pflicht zur Vorlage eines Sofortprogramms.“

Zu § 8 Absatz 4 („Maßnahmen bei Überschreiten der Jahresemissionsmengen“):

Für den Sektor Energiewirtschaft sind auf Basis der Empfehlungen des Abschlussberichtes der Kommission „Wachstum, Strukturwandel und Beschäftigung“ des Bundes längere Überprüfungszeiträume für die Minderung der Jahresemissionsmengen vorgesehen, so dass eine Bewertung der umgesetzten Maßnahmen nur in den Jahren 2023, 2026 und 2029 erfolgen soll. Damit wird zwar Rücksicht auf die kurz- und mittelfristig einzuleitenden Schritte zur Beendigung der nationalen Kohleverstromung genommen. Es besteht jedoch

keine Veranlassung, im Bereich der Kraftwirtschaft bereits heute Pflichten zur Vorlage eines Sofortprogramms zu normieren - weder in jährlichen Abständen, noch im dreijährigen Turnus. Auch hier ist zu berücksichtigen, dass fossil befeuerte Kraftwerke schon in den Anwendungsbereich der EU-Emissionshandelsrichtlinie fallen. § 8 Absatz 4 sollte daher ersatzlos gestrichen werden.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen jederzeit gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

A large black rectangular redaction box covering the signature area.A smaller black rectangular redaction box covering the name of the authorized person.